

**Allgemeine Begründung
zur Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09. Mai 2021**

Artikel 1: Begründung zu den Änderungen der Coronaschutzverordnung

Zu § 4

Der Bundesverordnungsgeber hat mit Erlass der COVID- 19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten und Verboten für Personen geregelt, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Virusübertragung nach Erkenntnissen des RKI als stark vermindert gilt. Mit der Änderung des § 4 Absatz 5 erfolgt nunmehr bezüglich der Voraussetzungen an die Immunisierung durch Impfung oder Genesung eine Verweisung in die einschlägigen Vorschriften der COVID- 19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 mit dem Hinweis, dass die so nachgewiesene Immunisierung einem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Absatz 4 gleichsteht.

Zu § 7

Mit Aufnahme der unter § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 9 bis 11 genannten Bildungsprogrammen sind wichtige Ausnahmen und vergleichbare Angebote zu den bisherigen Ausnahmen von dem Verbot außerschulischer Bildungsangebote nach Absatz 1 aufgenommen worden. Die unter Nummer 9 geregelten Einzelberatungen dienen als Einzelbildungsmaßnahmen im Rahmen des Übergangs in den Beruf dazu, betroffene Schülerinnen und Schülern oder Ausbildungssuchenden mit Schwierigkeiten beim Einstieg in eine Berufsausbildung individuell zu unterstützen. Die unter Nummer 10 und Nummer 11 genannten Programme ermöglichen ebenfalls die Durchführung von Förderprogrammen zum Übergang in Ausbildung und Studium, wobei das unter Nummer 11 genannte Programm insbesondere die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erfassen soll.

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz dient der Klarstellung, dass auch die Abnahme von theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen und Fluglizenzprüfungen unter strikter Beachtung der §§ 2 bis 4a zulässig sind.

Zu § 14

Durch die eingefügte Verweisung auf § 11 Absatz 1 Satz 1 wird sichergestellt, dass beim Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken in den jeweiligen Verkaufsstellen die aus infektiologischer Sicht gebotenen Abstände zwischen gleichzeitig anwesenden Kundinnen und Kunden gewahrt werden.

Artikel 2

Begründung zu der Änderung der Coronabetreuungsverordnung

Zu § 1

Die Anwendbarkeit des PCR-Pooltest ist nicht beschränkt auf Grundschulen und Förderschulen. Diese Testtechnologie kann bei allen schulischen Nutzungen gemäß Absatz 2 für alle in Präsenz tätigen Personen eingesetzt werden.

Der Verweis auf § 4 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung betreffend die Anforderungen an einen Nachweis der Immunisierung durch Impfung oder Genesung wird ersetzt durch Verweis auf einschlägige Vorschriften der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1).

Die Ausnahmeregelung in Absatz 13 wird erweitert um schriftliche Arbeiten, Klassenarbeiten, Klausuren, Kursarbeiten im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 des Schulgesetzes, soweit sie aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder zur Feststellung des Leistungsstands der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind.

Artikel 3

Begründung zur Coroneinreiseverordnung

I. Allgemeine Begründung

Die Infektionszahlen mit dem Virus SARS-CoV-2 befinden sich weltweit und auch innerhalb der Europäischen Union in hohen Bereichen. Da nach wie vor nur ein Teil der Bevölkerung geimpft ist und noch keine wirksame Therapie zur Verfügung steht, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems bei Einreisen aus Risikogebieten unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation; die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Oberstes Ziel ist daher nach wie vor, die weitere Verbreitung des Virus beherrschbar zu halten, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicher zu stellen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 20. November 2020 jedoch die bis dahin geltende Coroneinreiseverordnung außer Vollzug gesetzt. Grund war vor allem die Feststellung, dass die angeordneten Maßnahmen für alle Länder mit einer Inzidenz oberhalb von 50 Infektionen in sieben Tagen je 100.000 Einwohnern unverhältnismäßig seien, da Nordrhein-Westfalen selbst deutlich höhere Inzidenzwerte aufweise. Da das Robert Koch-Institut bisher die Kriterien für die Ausweitung der Risikogebiete nicht verändert hat, war nach dieser Rechtsprechung für Nordrhein-Westfalen eine Einreiseregulierung bezogen auf die RKI-Risikogebiete bisher nicht erneut möglich.

Aufgrund der aktuell vorliegenden ersten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Auftreten einer Mutation des Coronavirus stellt sich die Risikobewertung für die vom Robert Koch-Institut benannten Virusvarianten-Gebiete anders dar:

In diesen Staaten sind unterschiedliche Mutationen des Coronavirus (u.a. mit der Bezeichnung VUI2020/12/01) nachgewiesen worden, die sich gegenüber den bisher bekannten Virus-Mutationen durch die Vielzahl von Mutationen in relevanten Teilen des Genoms auszeichnen. Nach den ersten Erkenntnissen der Behörden besteht Grund zu der Annahme, dass diese Mutationen deutlich ansteckender als die bisher bekannte Form sind.

Die mit dieser Verordnung getroffenen Regelungen sollen deshalb verhindern, dass die neue Form des Virus nach Nordrhein-Westfalen eingetragen wird und sich in Nordrhein-Westfalen verbreiten kann.

Neben den wenigen kraft Verordnung bestehenden Ausnahmetatbeständen wird den Gesundheitsämtern die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Befreiung von der Absonderungspflicht eingeräumt, wenn dringende Gründe, insbesondere medizinische oder ethisch-soziale Notlagen (notwendiger Besuch von erkrankten Personen, besondere Betreuungsbedarfe, Teilnahme an Begräbnissen nächster Angehöriger etc.), dies erfordern. Da die Befreiung an einen negativen Test geknüpft ist, ist sie in diesen Situationen infektiologisch vertretbar.

Für Einreisende aus anderen Risikogebieten im Sinne von § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes als diesen Virusvarianten-Gebieten wird mit § 4 ebenfalls eine Pflicht zur Absonderung angeordnet, jedoch mit der Möglichkeit zur sofortigen Freisetzung mittels eines PCR- oder eines Schnelltests höchstens 48 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise (Einreisetestung).

Diese Schutzmaßnahme ist angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens in Nordrhein-Westfalen und einer Vielzahl anderer Länder, der besonderen kontaktbedingten Infektionsgefahren im Zusammenhang mit einer Reisetätigkeit und vor allem angesichts des wissenschaftlich belegten Auftretens neuer, durch Mutationen des Coronavirus entstandener Virenstämme dringend erforderlich.

Infektionen können u.a. auch durch Infektionseinträge von Auslandsreisenden entstehen. Wenn diese aus einem Staat oder Gebiet einreisen, für den bzw. das das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt hat (im Folgenden: RKI-Risikogebiet), bringt ihre Reisetätigkeit ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich. Dieses folgt zum einen aus der Infektionssituation im Reiseland, da dort als Grundlage der Einstufung als RKI-Risikogebiet im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens neben einer erhöhten 7-Tages-Inzidenz an Neuinfektionen oberhalb von 50 auch weitere Risikofaktoren berücksichtigt werden: „Maßgeblich für die Bewertung sind insbesondere die Infektionszahlen und die Art des Ausbruchs (lokal begrenzt oder flächendeckend), Testkapazitäten sowie durchgeführte Tests pro Einwohner sowie in den Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (Hygienebestimmungen, Kontaktnachverfolgung etc.). Ebenso wird berücksichtigt, wenn keine verlässlichen Informationen für bestimmte Staaten vorliegen.“¹

Das erhöhte Infektionsrisiko durch Reisetätigkeiten ist umso problematischer angesichts der Erfahrungen mit Virusstämmen, die zahlreiche Mutationen und eine mutmaßlich höhere Aggressivität und Ansteckungsquote aufweisen und sich in anderen Ländern bereits in hohem Maße ausgebreitet haben. Nachgewiesen wurde dies für neue Virenstämme im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in Irland und der Republik Südafrika, zu deren Abwehr die Regelungen in den §§ 1 bis 3 getroffen wurden. Die Beispiele zeigen aber die grundsätzliche Gefahr einer territorial getrennten Entwicklung neuer Virenstämme auf, deren Eintrag mit hohen Risiken verbunden wäre und daher bestmöglich unterbunden werden muss. Die Beispiele bereits eingeschleppter mutierter Varianten aus den genannten Ländern zeigen auch, dass der Eintrag bereits vor der wissenschaftlichen Aufdeckung einer massenhaften Verbreitung möglich ist und nur durch vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf Reisen zwischen verschiedenen Regionen bestmöglich unterbunden werden kann.

Neben diesen infektionsrelevanten Faktoren im Reiseland resultiert die aus dem Reisegeschehen hervorgehende gesteigerte Infektionsgefahr auch aus der Reisetätigkeit selbst, die bei der Wahl des Transportmittels, der Versorgung in fremder Umgebung, möglichen Freizeitkontakten etc. eine gegenüber dem Verbleib in der eigenen Wohnung bzw. im eigenen – kontaktbeschränkten – Sozialraum im Rahmen der gebotenen generalisierenden Betrachtung zusätzliche infektionsrelevante Kontakte beinhaltet. Dabei ist auch zu bedenken, dass in Nordrhein-Westfalen und ganz Deutschland seit dem 16.12.2020 ein strenges Regime der Kontaktbeschränkungen galt und zum größten Teil noch gilt, deren Geltung keinesfalls in allen möglichen Zielstaaten von Auslandsreisen vorausgesetzt werden kann.

Die Coronaeinreiseverordnung berücksichtigt die vom Bund erlassene Coronavirus-Einreiseverordnung. Zur besseren Abgrenzung der landesrechtlichen und der bundesrechtlichen Vorschriften werden die landesrechtlichen Vorschriften auf die Regelung zur Absonderung und die Möglichkeiten zur Freitestung begrenzt, während die bundesrechtlichen Regelungen die Einreiseanmeldung und die Testpflichten regelt.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Da die Impfungen bundes- und europaweit voranschreiten und immer mehr Menschen vollständigen Impfschutz genießen oder eine Covid-19 Krankheit überstanden haben und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass von den genannten Personen eine stark verminderte Ansteckungsgefahr ausgeht, berücksichtigt die Coroneinreiseverordnung die vom Bund Erlassene COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), in welcher Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung Personen mit einer Negativtestung auf das Coronavirus gleichgestellt werden.

II. Zur Begründung im Einzelnen:

§ 1: Absonderung und Beobachtung für Ein- und Rückreisende aus Virusvarianten-Gebieten, Nachweisvorlage

Personen, die aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen – egal ob über den Luft-, Land- oder Seeweg –, haben sich unverzüglich in Absonderung zu begeben (§ 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes) und unterliegen der Beobachtung durch die zuständige Behörde (§ 29 des Infektionsschutzgesetzes). Die möglicherweise eintretenden Schäden durch eine Einreise aus diesen Ländern ohne anschließende Absonderung können folgeschwer und gravierend sein. Ein- und Rückreisende müssen deshalb grundsätzlich für vierzehn Tage abgesondert werden. Dies ist erforderlich und angemessen, weil nach immer zahlreicher vorhandenen wissenschaftlichen Untersuchungen erhebliche Indizien dafür bestehen, dass verschiedene Virusmutationen, deren vermehrtes Auftreten der Einordnung von Drittstaaten als Virusvariantengebieten zugrunde liegt, über eine erheblich stärkere und zeitlich ausgehntere Ansteckungsgefahr verfügen. Daher muss alles getan werden, um den Eintrag und erst recht eine mögliche Verbreitung nach einer Einreise einzudämmen. Dies erscheint auch deshalb vertretbar, weil ohnehin Reisetätigkeiten im aktuellen Pandemiestadium dringend unterbleiben sollten.

Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen und dazu das Einschleppen ansteckenderer Virenstämme zu vermeiden als bisher in Nordrhein-Westfalen vorhanden, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung bundesweit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Absonderung, da ein Kontakt mit dem Krankheitserreger hinreichend wahrscheinlich ist und Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich macht. Gemessen am Gefährdungsgrad des hochansteckenden Coronavirus SARS-CoV-2, das bei einer Infektion zu einer tödlich verlaufenden Erkrankung führen kann, genügt daher bereits eine vergleichsweise geringe Wahrscheinlichkeit eines infektionsrelevanten Kontakts, um einen Ansteckungsverdacht im Sinne von § 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes begründen zu können (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. März 2012 – 3 C 16/11 –, juris Rn. 32). Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Mutationen zum Teil nach bisherigen Erkenntnissen nochmals deutlich ansteckender sind, ist die Absonderung dringend und sofort geboten.

Nach § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ist eine Person ansteckungsverdächtig, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Aufgrund der Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen in den vom RKI als Virusvarianten-Gebiet ausgewiesenen Regionen sowie aufgrund der Vielzahl von Infektionen weltweit, der Tatsache, dass ein Übertragungsrisiko in einer Vielzahl von Regionen besteht, des dynamischen Charakters des Virus und der damit verbundenen Ungewissheit hinsichtlich konkreter Infektionsgeschehen besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass eine Person, die aus Virusvarianten-Gebiet einreist, Krankheitserreger der Mutation aufgenommen hat und also im Sinne von § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ansteckungsverdächtig ist.

Der Ordnungsgeber ist vorliegend aus der grundrechtlichen Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für Leben und körperliche Unversehrtheit der in Nordrhein-Westfalen lebenden Bevölkerung verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz dieses Rechtsguts zu ergreifen. Hierbei kommt ihm angesichts der nach wie vor ungewissen und sich dynamisch verändernden Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

Eine Absonderung in der Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft ist gemäß § 30 Absatz 1 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen geeignet und erforderlich. Ein unregelmäßiger Aufenthalt nach Einreise muss verhindert werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigen, dass eine zügige Isolierung ansteckungsverdächtigter Personen der wirksamste Schutz gegen eine Ausbreitung des Virus ist.

Um eine weitere Ausbreitung von COVID-19 in der Bundesrepublik Deutschland einzudämmen, ist die Anordnung einer an die Einreise anschließenden häuslichen Absonderung verhältnismäßig. Es handelt sich vorliegend um eine Mutation des Virus, die sich nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen sehr schnell ausbreitet. Die bisherige Strategie der schnellen Isolierung von ansteckungsverdächtigen Personen hat sich als erfolgreich erwiesen. Sie ist deshalb gerade auch in Anbetracht der zu schützenden hochwertigen Individualrechtsgüter Gesundheit und Leben sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als solchem verhältnismäßig.

Die Haupt- oder Nebenwohnung ist die Meldeadresse des Erst- oder Zweitwohnsitzes. Soweit die einreisende Person in der Bundesrepublik Deutschland nicht gemeldet ist, hat sie sich in eine andere, eine Absonderung ermöglichende, geeignete Unterkunft zu begeben. Es muss sich hierbei um eine feste Anschrift handeln, die gezielt aufgesucht werden kann und in der es möglich und durchsetzbar ist, sich für vierzehn Tage aufzuhalten. Für Asylsuchende kann diese Unterkunft auch in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung liegen.

Es wird sichergestellt, dass die Pflicht zur Absonderung mit der Ausreise aus Nordrhein-Westfalen endet. Personen, die sich abzusondern haben, werden durch diese

Pflicht nicht an der (Wieder-)Ausreise gehindert, sofern die Ausreise unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt, wie die Einreise zu erfolgen hat, bis zu dem Zeitpunkt zu dem der der Absonderung dienende Aufenthaltsort erreicht wird.

Zu Satz 2

Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in der Zeit der Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Der Empfang von Besuch würde dem Sinn und Zweck der Absonderung und dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, zuwiderlaufen. Unter einem Besuch wird hierbei nicht der Aufenthalt in der Wohnung oder Unterkunft von Personen verstanden, die diese aus triftigen Gründen betreten müssen. Solch ein triftiger Grund liegt beispielsweise in der Pflege einer im Haushalt lebenden Person.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird festgelegt, wonach ein Virusvarianten-Gebiet bestimmt wird. In § 3 Absatz 2 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 wird bei den verschiedenen Risikogebieten zwischen Hochinzidenz-Gebieten und Virusvarianten-Gebieten differenziert. Die Bestimmung der Gebiete erfolgt durch das Robert Koch-Institut, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit und das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darüber entschieden haben. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht die entsprechenden Virusvarianten-Gebiete auf der Internetseite. Der entsprechende Link ist aus Gründen der bessern Nachvollziehbarkeit in der Verordnung angegeben.

Zu Absatz 3:

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

Zu Absatz 4 und 5:

Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen haben das zuständige Gesundheitsamt am Wohnort oder Standort der Unterkunft unverzüglich zu informieren, wenn Krankheitssymptome festgestellt werden, die typisch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind. Solche Symptome sind Fieber, neu aufgetretener Husten, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder Atemnot. Die zuständige Behörde entscheidet sodann über das weitere Verfahren und übernimmt insbesondere die Überwachung der abgesonderten Person für die Zeit der Absonderung.

Absatz 5 verweist auf die Testpflichten nach Bundesrecht und regelt keine eigenständige Testpflicht.

§ 2: Testpflicht und Verkürzung der Absonderung für Ein- und Rückreisende aus einem Virusvarianten-Gebiet

Im Falle einer Einreise aus einem Virusvariantengebiet findet eine Verkürzung der Quarantänezeit nicht statt. Hintergrund dieser Regelung sind die Erkenntnisse des Robert Koch-Institutes, wonach die bisher aufgetretenen Virusvarianten deutlich länger als der Wildtyp infektiös sind und somit über einen längeren Zeitraum mit einer Ansteckung gerechnet werden muss. Das Robert Koch-Institut hat vielmehr seine Empfehlungen dahingehend geändert, dass die Zeit der Absonderung generell auf 14 Tage festgesetzt wird und möglichst zum Abschluss der Absonderungszeit noch eine abschließende Diagnose mittels Testung erfolgen soll, um sicherzustellen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Gegenüber dem ursprünglich vorhandenen Wildtyp sind die bisher zum Teil bestehenden Möglichkeiten der Freitestung bzw. der Verkürzung der Absonderungszeiten aus Gründen des Infektionsschutzes nicht mehr vertretbar. Um eine hinreichende Effektivität der Maßnahmen sicherzustellen, kommt daher bei Virusvarianten und bei entsprechendem Verdacht hierauf eine Verkürzung mittels negativem Test nicht mehr in Betracht.

§ 3: Ausnahmen von der Absonderungs- und Testpflicht für Ein- und Rückreisende aus Virusvarianten-Gebieten

Zu Absatz 1:

Personen, die nur zur Durchreise nach Nordrhein-Westfalen einreisen, werden nicht von § 1 Absatz 1 Satz 1 erfasst. Diese Personen sind allerdings verpflichtet, das Gebiet auf schnellstem Weg, somit ohne jede Verzögerung (keine Kurzaufenthalte oder Übernachtungen) zu verlassen. Ein erhöhtes Infektionsrisiko entsteht erst durch einen Aufenthalt und damit zusammenhängende mögliche soziale Kontakte vor Ort; dies ist bei einer reinen Durchreise ohne Zwischenaufenthalt nicht der Fall. Zur Sicherheit ist beim Verlassen des Transportmittels stets eine Alltagsmaske zu tragen.

Zu Absatz 2:

Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung wichtiger und pandemierelevanter Infrastrukturbereiche unabdingbar ist, sowie Personen aus dem Transportgewerbe sind bei einem negativen Einreisetest von der Absonderungspflicht ausnahmsweise bei Aufenthalten bis zu 72 Stunden befreit.

Unter infektiologischen Gesichtspunkten ist es vertretbar und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit geboten, auf eine Absonderung zu verzichten, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch eine Negativ-Testung bei Einreise einerseits als geringer einzustufen ist und andererseits ein gesamtstaatliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Wirtschaft und sonstiger wichtiger Bereiche des persönlichen und öffentlichen Lebens eine Ausnahme rechtfertigt.

Zu Absatz 2a

Mit der Regelung in Absatz 2a wird den besonderen Anforderungen der Grenzregionen und der Grenzpendler Rechnung getragen. Die weiteren Ausnahmeregelungen

für Virusvariantengebiete, sofern die unmittelbaren Nachbarstaaten als solche eingestuft werden, sind an die Ausnahmeregelungen für Risikogebiete angepasst und tragen den engen Verflechtungen zwischen Nordrhein-Westfalen und den Nachbarstaaten Rechnung.

Zu Absatz 3:

Die zuständige untere Gesundheitsbehörde kann darüber hinaus in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Absonderungspflicht zulassen, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist. Mit der Regelung sollen im Einzelfall unbillige Härten vermieden werden. Gemeint sind insbesondere medizinische oder ethisch-soziale Notlagen (notwendiger Besuch von erkrankten Personen, besondere Betreuungsbedarfe, Teilnahme an Begräbnissen nächster Angehöriger etc.).

Darüber hinaus kommen insbesondere Ausnahmenregelungen zur Aufrechterhaltung der Bereiche der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen sowie Angehörige auch ausländischer Streitkräfte im Sinne des Nato-Truppenstatuts in Betracht. Ausnahmen sind zudem für die in Absatz 2 genannten Personengruppen bei Überschreiten der 72 Stunden im Einzelfall möglich.

§ 4: Einreisende aus anderen Risikogebieten

Zu Absatz 1:

Die Regelung setzt auf § 3 Absatz 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes vom 13. Januar 2021 auf, wonach landesrechtliche Regelungen zur Verpflichtung der Absonderung unberührt bleiben. Da die bundesrechtliche Verordnung die Testpflicht regelt, werden landesrechtlich nur die Verpflichtung zur Absonderung und die Möglichkeiten zur Verkürzung des Zeitraums der Absonderung geregelt.

Durch die Regelung in § 4 wird eine zehntägige Absonderungspflicht angeordnet, deren Eintreten aber bereits vor dem Beginn durch die bundesrechtlich vorgeschriebene Testung bei der Einreise oder eine unmittelbar nachfolgende Testung ausgeschlossen werden kann. Nur wer keine Testung vornimmt, ist daher verpflichtet, reisbedingte Infektionsgefahren durch eine Absonderung auszuschließen. Aufgrund der Verfügbarkeit und der Zulassung von Schnelltests zur Vermeidung einer Absonderungspflicht und vor allem durch die Option, die Absonderung von Beginn an durch eine Schnelltestung abzuwenden, stellt die angeordnete Maßnahme einen deutlich geringeren Eingriff dar als die noch in der Coroneinreiseverordnung vom 06.11.2020 angeordnete Absonderungspflicht mit einer Mindestdauer von 5 Tagen. Dieser geringere Eingriff erscheint aufgrund der veränderten weltweiten infektiologischen Situation geboten und erforderlich.

Die auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 30 des Infektionsschutzgesetzes angeordnete Maßnahme der Absonderung mit der Möglichkeit zur sofortigen Freitestung ist geeignet, erforderlich und angemessen und beachtet trotz ihrer Begrenzung auf Auslandsreisen auch den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Die bundesrechtlich vorgeschriebene Testung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einreise, ist geeignet, einen nennenswerten Beitrag zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu leisten, weil sie geeignet ist, den Eintrag von Infektionen nach Deutschland zu entdecken und damit den Anknüpfungspunkt für weitere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Weitergabe der Infektion innerhalb Deutschlands zu bilden. Ein positiver Test führt zu einer Absonderung der infizierten Person nach der QuarantäneVO NRW bzw. entsprechenden Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden. Diese umfasst auch die direkten Kontaktpersonen und verhindert so als Ergebnis der Einreisetestung bestmöglich den Eintrag der Infektionen aus der Reistätigkeit.

Die Testung zur Vermeidung der Absonderung sorgt auch stets für die Aufdeckung einer Infektion und deren Eingrenzung. Gerade angesichts des Eintrags möglicher veränderter Virenstämme ist sie daher die einzig geeignete Infektionsschutzmaßnahme. An dieser Geeignetheit ändert sich auch nichts durch die Möglichkeit, dass der Rückreisende eine Infektion möglicherweise auch erlitten hätte, wäre er daheim geblieben. Die Testung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einreise liefert einen für den Moment des Betretens des inländischen Hoheitsgebiets gültigen Befund über die Infektiosität des Einreisenden und belastet den Normunterworfenen nur mit einer geringen Einschränkung seiner allgemeinen Handlungsfreiheit durch die Pflicht, sich zu einem Testzentrum, einer Ärztin oder einem Arzt zu begeben (ggf. findet sich sogar am Einreiseort ein Testzentrum wie an Flughäfen oder großen Bahnhöfen), und einem geringfügigen Eingriff in seine körperliche Integrität durch den zur Test erforderlichen Abstrich. Auch die vom Reisenden selbst zu tragenden Kosten von etwa 30 bis 40 Euro stellen gerade im Vergleich zu den Reisekosten und den durch die Testung geschützten Rechtsgütern eine geringfügige Belastung dar.

Demgegenüber kann mit der Vorlage des negativen Testergebnisses auf eine Absonderung verzichtet werden, so dass der Einreisende Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit abwenden kann, wenn ein entsprechendes Testergebnis vorliegt.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, dass die Pflicht zur Absonderung auch durch einen später als im Zusammenhang mit der Einreise vorgenommenen Test vorzeitig beendet werden kann. Die bundesrechtlichen Testpflichten bleiben von der Regelung natürlich unberührt.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird auf die Ausweisung der Risikogebiete durch das Robert Koch-Institut auf deren Internetseite entsprechend der Regelung in § 1 Absatz 2 zu den Virusvarianten-Gebieten Bezug genommen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung korrespondiert mit der Ausnahmeregelung in der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes. Da bei Kindern bis zum Alter von sechs Jahren die Durchführung eines Tests schwierig ist und sie ein geringeres Infektionsrisiko aufweisen, hat der Bundesgesetzgeber hier von einer Testpflicht Abstand genommen. Daher ist es für die Risikogebiete vertretbar, auch eine Ausnahme von der Absonderungspflicht vorzunehmen, um nicht auf diesem Wege über die Möglichkeit der Freitestung Erziehungsberechtigte vor die Entscheidung zu stellen, ihr Kind doch testen zu lassen. Etwas anderes gilt hingegen für die Virusvarianten-Gebiete. Aufgrund der dort bisher nicht vorliegenden hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ist es nicht vertretbar, auf Testung und Absonderung gleichermaßen zu verzichten.

Zu Absatz 5 und 6:

In den Absätzen 5 und 6 wird ein eng begrenzter Katalog an Ausnahmen von der Absonderungspflicht geregelt.

Hierunter fallen zunächst die bloß Durchreisenden, weil dies im Regelfall eine Weitergabe einer etwaigen Infektion an die heimische Bevölkerung ausschließt.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit fallen darunter auch bestimmte privilegierte Reisezwecke:

So der sogenannte kleine Grenzverkehr mit den unmittelbar an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Nachbarstaaten Belgien und Niederlande sowie dem mit diesen beiden Staaten den Benelux-Raum bildende und lediglich wenige Kilometer von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalens entfernten Luxemburg bei Aufenthalten von weniger als 24 Stunden.

Zudem sind bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden Reisen zu bestimmten familiären Zwecken, zur Aufrechterhaltung des Waren- und Personenverkehrs und zur Erfüllung diplomatischer oder parlamentarischer bzw. exekutiver Aufgaben ausgenommen. Auch in diesen Fällen erscheint die Durchführung von Testungen aber nur dann als unverhältnismäßig, wenn die Reisen nur von kurzer Dauer sind.

Dagegen sind Binnenschiffer bei überwiegendem Verbleib an Bord sowie Grenzpendler und Grenzgänger generell ausgenommen, wenn sie bzw. die Einrichtungen, in denen sie sich überwiegend aufhalten, Infektionsschutzvorkehrungen getroffen haben.

Weiterhin wird geregelt, dass die Absonderungspflicht für Einreisende nicht besteht, wenn diese einen Nachweis über eine Immunisierung durch Genesung oder vollständigen Impfschutz erbringen können, wobei im Hinblick auf die Anforderungen auf die einschlägigen Vorschriften der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) verwiesen wird.

Zu Absatz 7:

Die Regelung stellt klar, dass eine Ausnahme von der Absonderungspflicht nur dann greift, wenn keine typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 bestehen. Treten diese auf, ist die Frage einer Infektion über einen Test abzuklären.

Zu Absatz 8:

Um den Aufwand für Einreisepersonen weiter zu reduzieren, werden die Flughäfen als zentrale Einreisestellen verpflichtet, entsprechende Angebote unmittelbar vor Ort vorzuhalten.

§ 5: Testverfahren

§ 5 weist auf die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten zulässigen Testverfahren (Coronaschnelltest und PCR-Test) hin.

Zudem wird klargestellt, welche Institutionen die Testungen durchführen können. Reine Selbsttests ohne eine ein Testzeugnis ausgebende Stelle genügen aus Nachweisgründen nicht.

§ 6: Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift legt die unmittelbar als Ordnungswidrigkeit zu ahndenden Sachverhalte ausdrücklich fest und sichert so einen effizienten Vollzug.

§ 7: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und unter Beachtung der in § 28a des Infektionsschutzgesetzes vorgesehenen Befristung das Außerkrafttreten der Verordnung.

Artikel 4

Begründung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Zu § 16

Absatz 1a regelt, dass Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung gemäß den Vorschriften der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verfügen, von der Quarantänepflicht nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind.

Satz 3 ist klarstellend formuliert dahingehend, dass die Betroffenen keine Absonderungspflicht trifft, sondern diese sich bestmöglich von anderen Patientinnen und Patienten fernzuhalten haben und zu diesen Personen unmittelbare Kontakte, die nicht zwingend erforderlich sind, vermeiden und die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten, soweit dem nicht eine medizinische oder ethische Ausnahmesituation entgegensteht.

Die Vorschrift ist redaktionell an den Erlass der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) angepasst.

Zu § 18

Die entsprechende Anlage zur Coronabetreuungsverordnung mit der Benennung kritischer Infrastrukturen besteht nach Aufhebung der Vorschrift in der Betreuungsverordnung nicht mehr. Durch die Formulierung „Im Einzelfall“ wird die den zuständigen Behörden eingeräumte Ausnahmemöglichkeit allgemeiner gefasst und nicht mehr ausdrücklich auf Personal kritischer Infrastrukturen beschränkt.

Zu § 21

Die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 07. Juni 2021 verlängert.

Artikel 5

Begründung zur CoronaFleischwirtschaftVO

Begründung der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft (CoronaFleischwirtschaftVO)

vom 9. Mai 2021

Bei der Entscheidung über die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), die diese Verordnung beinhaltet, sind die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einbezogen und berücksichtigt worden, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist.

Die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Aufgrund von verschiedenen massiven Infektionsgeschehen in Schlachthöfen und fleischverarbeitenden Betrieben muss davon ausgegangen werden, dass größere Betriebe dieser Branche aufgrund der Mitarbeiterstruktur, der Arbeitsorganisation und der Arbeitssituation in der Produktion ein erhebliches Risiko für massenweise auftretende Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb der Belegschaft bergen. Anhand eines Ausbruchsgeschehens im Kreis Gütersloh und der bisher hierzu vorliegenden wissenschaftlichen Einschätzungen zu möglichen Ursachen ist davon auszugehen, dass u.a. die Belüftungsanlagen im Zusammenspiel mit der für diese Betriebe typischerweise erforderlichen Luftkühlung ein nicht unerhebliches Infektionsrisiko bergen. Da zudem weiter-

hin noch nicht eindeutig aufgeklärt ist, welche betriebsorganisatorischen oder technischen Gründe ggf. zusätzlich das Infektionsgeschehen begünstigen, muss alles getan werden, um schon den Eintrag möglicher Viren in die Betriebe so weit wie möglich zu unterbinden. Angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten und da ohne eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet wäre, müssen die Beschäftigten in der Produktion regelmäßig getestet werden und dürfen sowohl bei einer vorliegenden Infektion wie auch schon bei Erkältungssymptomen keinesfalls auf das Betriebsgelände gelangen. Diese Strategie ist inzwischen aufgrund der breiten Verfügbarkeit von Tests auf das SARS-CoV-2-Virus mit deutlich geringerem Aufwand umzusetzen.

Nach der erstmaligen Anordnung entsprechender Testungen durch eine Allgemeinverfügung vom 26. Juni 2020 hat das zuständige Ministerium die Umsetzung und das Infektionsgeschehen laufend überwacht. Weitere Ausbrüche zeigten, dass die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach wie vor geboten sind. Aufgrund von Testungen konnten positive Fälle umgehend aus dem Betriebsgeschehen abgesondert und auch hierdurch bisher weitere erhebliche Ausbruchsgeschehen in NRW vermieden werden. Da die Regelung inzwischen eine zeitlich erhebliche Wirkungsdauer hat und wegen der Größe des angesprochenen Personenkreises auch abstrakt generelle Regelungen enthält, wurde sie sehr schnell und seither fortlaufend im Verordnungswege statt als Allgemeinverfügung erlassen.

Nach wie vor ist eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das Robert-Koch-Institut schätzt im Rahmen seiner täglichen Lageberichte die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Entsprechend hoch ist auch weiterhin die Belastung im Gesundheitswesen. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden nach Einschätzung des RKI verursacht durch zumeist diffuse Geschehen, insbesondere in privaten Haushalten, aber auch im beruflichen Umfeld sowie in Kitas und Schulen, während die Anzahl der Ausbrüche in Alters und Pflegeheimen abgenommen hat.

Aufgrund der vorgenannten Umstände, insbesondere Mitarbeiterstruktur, der Arbeitsorganisation und der Arbeitssituation in der Fleischproduktion finden auch im beruflichen Setting im Umfeld der Beschäftigten der fleischverarbeitenden Betriebe weiterhin Infektionen statt. Dieses Infektionsgeschehen führt dazu, dass auch das Risiko des Eintrags von Infektionen in die besonders infektionsgefährdeten Bereiche der Betriebe im Geltungsbereich der Coronafleischwirtschaftsverordnung nach wie vor hoch ist bzw. aufgrund der neuen Virusmutationen sogar wieder steigt. Gerade angesichts der Beschäftigung vieler Personen aus Drittländern und der damit oft verbundenen Reisetätigkeit und dem immer wieder erfolgenden Eintritt neuer Beschäftigter spielen die Risiken durch in anderen Ländern verbreitete Virusmutationen hier eine besondere Rolle. Ausbruchsgeschehen in Sammelunterkünften haben zudem erneut die besonderen Risikopotentiale dieser Unterbringungen aufgezeigt. Diese Lageeinschätzung zeigt, dass die Regelungen der Verordnung weiterhin erforderlich sind, um neue Ausbruchsgeschehen zu verhindern.

Durch das inzwischen eingespielte einfache Meldeverfahren zusammen mit den bisherigen Kontrollen der Betriebe, sind die zuständigen Behörden in der Lage, einzelfallbezogene Befreiungen durch Prüfungen vor Ort zu kontrollieren und ggf. in Sonderfällen weitere Ausnahmen zu bewilligen. Daher wurden zwischenzeitlich für Betriebe, bei denen verschiedene Risikofaktoren sicher ausgeschlossen werden können, Befreiungsmöglichkeiten von der regelmäßigen Testung geschaffen und die Testungen auf Betriebsrückkehrer oder neue Beschäftigte begrenzt.

Im Sinne des dieser Verordnung zugrundeliegenden Multibarrierensystems zur Infektionsvermeidung kann auf die Barriere „regelmäßige Testung“ verzichtet werden, wenn nachweisbar sämtliche anderen besonderen Risikofaktoren praktisch ausgeschlossen sind. Hierzu wurde ein Befreiungstatbestand eingeführt (§ 4 Absatz 1). Die für die Befreiung gewählten Parameter tragen dabei dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Rechnung, die nach wie vor verschiedene Faktoren (Werkvertragsstruktur, Umluftkühlung ohne ausreichenden Frischluftaustausch, niedrige Raumtemperaturen, besonders niedrige bzw. hohe Luftfeuchtigkeit) als plausible Infektionsbeschleuniger betrachten, ohne dass sie genaue Grenzwerte für eine Sicherheitsabschätzung benennen können. Im Sinne des angesichts der Gefahren einer Infektionsausbreitung dringend gebotenen Vorsorgeprinzips wurden daher hier generalisierend Orientierungswerte angenommen, bei deren kumulativem Vorliegen eine Infektionsgefahr auch ohne regelmäßige Testung ausgeschlossen erscheint.

Aufgrund des unterschiedlichen Verbreitungsrisikos möglicher Infektionen erfolgt weiterhin eine differenzierte Vorgabe für Betriebe mit weniger bzw. mehr als 100 Beschäftigten in der Produktion (ein- bzw. zweimal wöchentliche Testung). Zusätzlich bleibt der Anwendungsbereich im Hinblick auf die besonders infektionsgefährdenden Produktionsbedingungen (Dauerkühlbereiche etc.) auf die Betriebe eingeschränkt, die mit unverarbeitetem Fleisch umgehen und deshalb auf die entsprechenden Produktionsbedingungen angewiesen sind.

Aufgrund der inzwischen vorliegenden Erfahrungen mit sog. Coronaschnelltests und der größeren Verfügbarkeit dieser Tests werden in § 2 die Regelungen zur Testung dahingehend umgestaltet, dass neben einem PCR-Test künftig auch ein Coronaschnelltest zulässig ist. Damit werden die Belastungen der Unternehmen durch die Testvorgaben im Sinne der Verhältnismäßigkeit erheblich abgemildert. Die Unternehmen können – vorbehaltlich konkreter Vorgaben der örtlich zuständigen Behörden – selbst entscheiden, welche Testverfahren sie anwenden. Die Meldeobligationen zu allen Tests bleiben davon unberührt.

Der labor-diagnostische Test muss nachweislich in einem qualitätsgesicherten (akkreditierten) Labor durchgeführt werden (beispielsweise Akkreditierung nach ISO 15189, ISO/IEC 17025 oder Ernennung zum WHO-COVID-19-Referenzlabor). Da die Ergebnisse der Behörde zur Verfügung gestellt werden müssen und auch evaluiert werden sollen, sind sie vorerst für zwei Monate aufzubewahren. Die entsprechende ärztliche Beratung sowie die Labormeldung gemäß § 7 IfSG muss gewährleistet sein. Das ggfs. verwendete Pooling-Verfahren muss den Qualitätskriterien der AG Laborkapazitäten am RKI entsprechen und muss auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Über die vorgenannten Testungsvorgaben hinaus, sind auch die weitergehenden Anforderungen nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Regelung, dass der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, was insbesondere auf die Beschäftigten in der Fleischverarbeitung zutrifft, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten hat.

Gemäß der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BAnz AT

08.05.2021 V1) gelten auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassene landesrechtliche Gebote oder Verbote für Personen, die negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 getestet sind, auch für geimpfte Personen und genesene Personen. Für Beschäftigte, die einen Impfnachweis über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form erbringen können, und die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19

veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind, fallen damit nicht unter die Testpflichten dieser Verordnung. Gleiches gilt für Beschäftigte, die einen Genesenennachweis über das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form erbringen können, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Für den Fall einer Infektion ist über die Testpflicht hinaus zur schnellstmöglichen Kontaktpersonennachverfolgung unverzichtbar, dass sämtliche Daten aller auf das Betriebsgelände gelangenden Personen für die zuständigen Behörden unmittelbar verfügbar sind. Aufgrund der in der Branche üblichen Werkvertragsstruktur hat sich dies bei den bisherigen Ausbruchsgeschehen als sehr problematisch dargestellt. Daher ist vorsorglich eine entsprechende Verfügbarkeit der Daten sicherzustellen.

Aufgrund der Erheblichkeit der bisherigen Ausbruchsgeschehen ist nach dem Vorsorgeprinzip nach wie vor eine schnellstmögliche umfassende und landesweite Regelung zu treffen. Dabei ist aufgrund ähnlicher Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen eine generalisierende Betrachtungsweise erforderlich, auch wenn selbstverständlich die Unternehmen untereinander in den genannten Bereichen auch Abweichungen aufweisen. Diesen kann künftig im Rahmen der Ausnahmeregelungen zusätzlich entsprochen werden.

Die Vorgaben ermöglichen den Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist. Die Begrenzung auf Betriebe mit mehr als 100 Beschäftigten trägt ebenfalls dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung, da einerseits in diesen Unternehmen das mögliche Infektionsrisiko größer ist und andererseits die organisatorische Bewältigung der Testungen leichter möglich ist. Unter Infektionsschutzgesichtspunkten sind für die Einordnung die Mitarbeiter an einem räumlich zusammenhängenden Standort zu berücksichtigen, wobei für die Einordnung „mehr als 100“ unter § 1 sämtliche eigenen und mittelbar über andere Arbeitgeber eingesetzten Beschäftigten auch außerhalb der Produktion (also inkl. Verwaltungsbereiche etc.) umfasst sind. Bei mehreren Betriebsstätten an unterschiedlichen Orten sind diese gesondert zu betrachten. Bei der Festlegung einer einmal bzw. zweimal wöchentlichen Testung ist nur auf die Produktionsbereiche abzustel-

len, also auf die Beschäftigten, die in diesen Bereichen regelmäßig tätig sind. In diesen Bereichen muss auch ein Vireneintrag durch andere Personen (Handwerker etc.) verhindert werden; für diese gilt daher unter bestimmten Voraussetzungen auch die Testpflicht. Behördenbeschäftigte unterfallen den Regelungen der Verordnung dagegen nicht unmittelbar; bei ihnen haben die Dienstherrn durch regelmäßige Testungen einen sicheren Einsatz für die Unternehmen sicherzustellen.

Als Ausdruck der Angemessenheit ist weiterhin zudem – neben der Testung von „Neu- oder Wiedereintritten“ - nur noch eine Testung/Woche erforderlich, wenn und solange die beiden jeweils vorausgehenden Testungen ausschließlich negative Testergebnisse hatten.

Um insgesamt eine Evaluation der Erforderlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen zu ermöglichen, sind die Betriebe zu einer einfachen wöchentlichen Meldung der Testergebnisse verpflichtet. Hierzu ist der Verordnung ein einfaches Meldeformular beigelegt, das beim Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (www.lia.nrw.de) auch per Download bezogen werden kann. So werden die Betriebe nicht durch einen unangemessenen Bürokratieaufwand belastet und dennoch eine schnelle Auswertung und Anpassung der Verordnung ermöglicht. Um ein vollständiges Bild zu erhalten, sind die Testergebnisse für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2020 nachträglich zu melden.

Die zuständigen Behörden zur Umsetzung dieser Verordnung sind grundsätzlich die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden. Aufgrund der sachlichen Überschneidungen zwischen Arbeitsschutz und Infektionsschutz im Betrieb werden diese von den Arbeitsschutzdezernaten der Bezirksregierungen unterstützt bzw. die Aufgaben von den Bezirksregierungen im Wege der Amtshilfe wahrgenommen. Daher sind die Anzeigen über Ausnahmen nach § 4 an die Bezirksregierung zu übermitteln.

Die Erweiterung des § 2 Absatz 1 wurde notwendig, um bei unvorhergesehenen zeitkritischen Arbeiten bzw. Wartungsarbeiten unter verschärften Bedingungen das Arbeiten von ungetesteten externen Personen im Produktionsbereich möglich zu machen, um bei verringertem Ansteckungsrisiko erhebliche wirtschaftliche Schäden von den Betrieben abzuwenden.

In § 2 Absatz 1 ist die Möglichkeit aufgenommen worden, bei anderen Personen, die sich länger als 3 Stunden im Produktionsbereich aufhalten, einen negativen Antigen-Schnelltest ausreichen zu lassen. Bislang mussten diese Personen, wenn sie nicht über einen aktuellen negativen PCR-Test verfügen, zwingend eine FFP2-Maske tragen, was bei schwerer körperlicher Arbeit sehr belastend sein kann. In § 2 Absatz 2 wurde in diesem Zusammenhang die Klarstellung notwendig, dass Antigen-Schnelltests nur von medizinisch geschultem Personal durchgeführt werden können. Auch für diese Personengruppe gilt die zuvor ausführlich erläuterte Gleichstellung von Geimpften oder Genesenen mit Getesteten, so dass auch für die die Testpflicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen entfällt.

Unabhängig von der fortlaufenden Evaluation besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zu einer neuen Entscheidung über die Fortgeltung der Verordnung nach einem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Zeitraum. Dieser Zeitraum der Geltungsdauer ist durch den am 18. November 2020 in das Infektionsschutzgesetz eingefügten § 28a Absatz 5 auf grundsätzlich vier Wochen festgelegt worden. Die

Geltungsdauer der Verordnung wurde aus diesem Grund auf den 7. Juni 2021 begrenzt. Das bis dahin beobachtete und ausgewertete Infektionsgeschehen wird die Grundlage für die Bewertung und Entscheidung darüber sein, ob die Verordnung verlängert wird.